

1.) Bewilligungsbescheid

I.

Der Gemeinde Plaidt, Kreis Mayen, wird auf ihren Antrag vom 22.02.1965 gemäß den §§ 2, 3, 8, 9 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110), geändert durch Gesetze vom 19.02.1959 (BGBl. I S. 37), vom 06.08.1964 (BGBl. I S. 611) und vom 15.08.1967 (BGBl. I S. 909) – WHG –, i.V. m. den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 109 ff. des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153) – LWG – das Recht bewilligt, nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen Grundwasser, und zwar

a)

auf den Grundstücken Gemarkung Plaidt, Flur 10, Parzellen Nrn. 820/646, 830/646, 637, 638, 639 und Flur 11, Parzellen Nrn. 35, 36, 431/37, 38, 195 und 196 mittels Quellfassung zutage zu leiten und in einer Menge bis zu 1,4 l/s, 84 l/Min.; 5,04 cbm/Std.; 121 cbm/Tag und 43.800 cbm/Jahr zu entnehmen sowie

b)

auf dem Grundstück Gemarkung Plaidt, Flur 16, Parz.-Nrn. 722/1 über einen Schachtbrunnen zutage zu fördern und in einer Menge bis zu 33,33 l/s; 2.000 l/Min.; 120 cbm/Std.; 2.800 cbm/Tag und 1.051.200 cbm/Jahr zu entnehmen, und das gesamte Wasser weiterhin zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu ge- und verbrauchen.

II.

Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1.)

Die Wasserentnahme ist nur dann und solange statthaft, als die Wegleitung des gebrauchten Wassers über die öffentliche Kanalisation zugelassen wird oder die sonstige Wegleitung wasserrechtlich gestattet ist.

2.)

In den Brunnenkopf oder die Entnahmerohrleitung ist - vor der ersten Verwendungsstelle für das entnommene Wasser- ein Entnahmehahn für Probeentnahmen und ein Wasserzähler einzubauen. Der Wasserzähler ist mindestens wöchentlich abzulesen; die Ergebnisse dieser Ablesung sind in einem Betriebsbuch, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist, aufzuzeichnen.

3.)

Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hat die Bewilligungsinhaberin unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung anderer Grundwasservorkommen zu treffen, um auf diese Weise nach und nach den Schachtbrunnen am Dorfplatz aufgeben zu können.

III.

Die Bewilligung wird für die unter I.a) bezeichnete Anlage auf Dauer von 5 Jahren und für die unter I.b) bezeichnete Anlage auf die Dauer von 30 Jahren erteilt.

IV.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

V.

Die Einwendungen der Firma Jungbluth, Kaufmann, Plaidt, vom 17.10.1968, vertreten durch die Herren Rechtsanwälte Dr. Gerhard Völker, Klaus Völker und Herrn Werner Heisterhagen, Koblenz, Rheinstraße 34, werden zurückgewiesen.

VI.

Die Bewilligungsinhaberin wird darauf hingewiesen und hat zu beachten, daß die Bewilligung nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitze eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,

die Bewilligung unter dem gesetzlichen Vorbehalt der §§ 5, 12 und 21 WHG steht, die Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechts dienen, nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig ist,

eine Übertragung der Bewilligung, in Abweichung von der Vorschrift in § 8 Abs. 6 WHG, der Zustimmung durch die obere Wasserbehörde bedarf.

Gründe:

Die Antragstellerin hat zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Plaidt unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Bezirksregierung Koblenz als oberer Wasserbehörde die Bewilligung des unter I. genannten Rechts begehrt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde (§ 100 Abs. 2 LWG) für die Erteilung der beantragten Bewilligung zuständig, da beabsichtigt ist, eine Wassermenge von täglich mehr als 20 cbm zu entnehmen.

Nach den §§ 109 ff LWG in Verbindung mit § 9 WHG konnte über den Antrag nur in einem förmlichen Verfahren entschieden werden. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung Koblenz das Vorhaben der Antragstellerin mit der Bekanntmachung vom 30.08.1968 gemäß § 111 LWG veröffentlichen lassen. Wegen Art und Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in der Gemeinde Plaidt durch Aushang an den hierfür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 19.09.1968 bis 06.11.1968 .

Auf diesen Aushang ist am 19.09.1968 in der Gemeinde Plaidt an drei verschiedenen Litfaßsäulen aufmerksam gemacht worden.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens im einzelnen ergeben, haben in der Zeit vom 23.09.1968 bis einschließlich 23.10.1968 mit je einer Ausfertigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Andernach-Land in Andernach wie auch bei der Gemeindeverwaltung in Plaidt zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Schließlich ist den beteiligten Grundstückseigentümern je eine Ausfertigung der Bekanntmachungsverfügung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Andernach-Land übersandt

worden. Die formellen Erfordernisse des § 111 LWG sind damit gewahrt.

Die Einwendung der Firma Jungbluth gegen den Antrag vom 22.02.1965 der Gemeinde Plaidt hinsichtlich der Entnahme von Grundwasser über einen Schachtbrunnen auf dem sogenannten alten Kirchplatz zu bewilligen, wurden form- und fristgerecht erhoben.

Sie sind jedoch unbegründet.

Durch Rechtsverordnung (RVO) vom 23.02.1967 –Az. 406-61-713/1963- wurde das Gebiet in dem das fragliche Grundstück der Fa. Jungbluth liegt (Parzelle-Nr. 692a, 1518/692, 1519/691 und 2236/685) zum Wasserschutzgebiet (WSch.Geb.) erklärt.

Das genannte Grundstück befindet sich Schutzzone II dieses WSch.Geb. Aufgrund des § 3 Abs. 2 der RVO vom 23.02.1967 besteht für diese Zone ein generelles Bauverbot.

Mit den Einwendungen erstrebt die Fa. Jungbluth die Aufhebung dieses Verbotes; was wiederum nur durch eine entsprechende Änderung der RVO geschehen könnte. Dadurch aber würden die Rechte der durch die RVO begünstigte Gemeinde Plaidt (vgl. § 4 RVO) beeinträchtigt werden. Die Festsetzung des WSch.Geb., wie auch die vorliegend erteilte Bewilligung dienen der Sicherstellung des größten Teils der Wasserversorgung der Gemeinde Plaidt.

Diese Maßnahmen beeinträchtigen zwar das Eigentumsrecht (Baufreiheit) des Grundstückseigentümers. Doch konnte, trotz dieser Tatsache, die Bewilligung erteilt werden, da dies aus Gründen des Allgemeinwohls geschah (§ 8 Abs. 3 WHG). Im übrigen wird die Fa. Jungbluth darauf hingewiesen, daß sie ihr Ziel – eine Baugenehmigung zur Errichtung

eines Geschäftshauses zu erhalten – nicht durch die Einwendungen in diesem Wasserrechtsverfahren erreichen kann.

Im übrigen wurde der Gemeinde Plaidt bereits durch Urkunde vom 20.09.1927 des Bezirksausschusses Koblenz – B.L. 1926-Nr. 42/5 das Recht zur Grundwasserentnahme aus den zu I. beschriebenen Anlagen erteilt. Mit dem Antrag vom 22.02.1965 begehrte die Antragstellerin lediglich eine Konkretisierung der entnommenen Wassermengen für die beiden in Betracht kommenden Anlagen. Insoweit hätte es im Grunde der Bewilligung eines neuen Rechtes zur Sanktionierung der bisher bereits betriebenen Grundwassergewinnung nicht bedurft; es sollte insofern nur § 8 Abs. 1 Satz 2 WHG beachtet werden.

Die Bewilligung ist, wie beantragt, zu erteilen.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Behörden haben der Maßnahme zugestimmt. Für die Erteilung einer Bewilligung liegen die besonderen Voraussetzungen

nach § 8 Abs. 2 WHG vor, da das Unternehmen die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Plaidt zum Gegenstand hat und der Antragstellerin die Durchführung der Maßnahme ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann.

Gemäß § 8 Abs. 5 WHG war die Bewilligung auf die Dauer von 5 bzw. 30 Jahren zu erteilen. Die unter II. angeordneten Auflagen und Bedingungen sind gemäß § 4 WHG i.V.m. § 13 LWG geboten.

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Plaidt stellt sich als eine öffentliche Einrichtung und kein wirtschaftliches Unternehmen der Antragstellerin dar. Die Antragstellerin hat gemäß § 8 Abs. 1 Abschnitt b) des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 30.03.1967 (GVBl. S. 101) als kommunale Gebietskörperschaft Gebühren- und Auslagenfreiheit.

Zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Bewilligung ist das im Wasserbuch – Grundwasser Kreis Mayen (Wasserbuchblatt AV lfd. Nr. 23) eingetragene Wasserrecht – ausgenommen die Versickerung des Überlaufwasser in das Grundwasser – zu löschen.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese(n) Beschl. d. B.
(Beschuld., Verfügung, Anordnung oder Entscheidung)

kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bez. Reg. Koblenz
(Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht
in Koblenz, Regierungstr. 95
(Anschrift des nach §§ 52 VwGO, 1 Abs. 1 AG VwEGO zuständigen Verwaltungsgerichts)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, es sei denn, daß die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Umständen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage ist gegen das Wasserversorgungsamt Plaidt
(Bezeichnung der beklagten Körperschaft)

vertreten durch die Bezirksregierung Koblenz
(Bezeichnung der Verwaltungsrechtlichen Behörde)

gemäß § 78 VwGO)

zu richten. Sie muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Im Auftrag

- III -

- 7 -
6

2.) An die
 Verbandsgemeindeverwaltung - gegen Zustellungsnachweis
 Andernach - Land (Behändigungsschein)
 547 Andernach/Rhein
 Postfach

Betr.: Wasserversorgung für die Gemeinde Plaidt, Kreis Mayen;
 hier: Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser
Bezug: Ihr Bericht vom 11.11.1968 - VI 815/941 -
Anlg.: 1 Bescheid, 1 Durchschrift
 1 Heft Planunterlagen

Beifolgend übersenden wir unseren Bewilligungsbescheid nebst
 den zugehörigen Unterlagen mit der Bitte, diesen an die
 Gemeindeverwaltung in Plaidt weiterzuleiten. Die Durchschrif
 des Bescheides ist für Ihre Akten bestimmt.
 Den Behändigungsschein erbitten wir vollzogen zurück.

Im Auftrag:

-//-

-//-

3.) An das
 Landratsamt

M a y e n*Abdruck*

Durchschrift übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihren
 Bericht vom 19.7.1968 - VIa - 663/38 G 17 - zur gefl.
 Kenntnisnahme. Die Planunterlagen sind für Sie bestimmt.

Im Auftrag:

-//-

-//-

4.) An das
 Wasserwirtschaftsamt

K o b l e n z

d.d. Ref. 46

Abdruck

Durchschrift mit der für Ihre Akten bestimmten Ausferti-
 gung der Planunterlagen übersenden wir unter Bezugnahme
 auf Ihr Schreiben vom 8.8.1968 - 3 - 212.7 - zur gefl.
 Kenntnisnahme.

Im Auftrag:

-//-

-//-

-78-

Wasserbuch
Grundwasser
lfd. Nr. 186



Bezirksregierung Koblenz
Gehört zum ~~Prüfstellungs-~~
~~Bewilligungs-~~ ~~Erkenntnis-~~
~~Genehmigungs-~~ Bescheid
vom 25.4.69
Az: 606-311-8-6/65

5.) An das
Gesundheitsamt
Mayen
d.d. Ref. 16

Durchschrift übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 9.5.1968 - IV - zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag:

-//-

-//-

6.) Herren
Rechtsanwälte
Dr. Gerhard Völker,
Klaus Völker,
Werner Heisterhagen
54 Koblenz
Rheinstraße 34

- gegen Behändigungsschein -

Betr.: Bewilligungsverfahren zu Gunsten der Gemeinde Plaidt, Kreis Mayen;
hier: Einwendungen der Firma Jungbluth, Kaufhaus, Plaidt, vom 17.10.1968
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.10.1968 - Dr.V./W. -
Anlg.: 2 Ausfertigungen von Bescheid

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte !

Anliegend übersenden wir zwei Ausfertigungen unseres Bewilligungsbescheides vom heutigen Tage zur gefl. Bedienung.

Hochachtungsvoll !

Im Auftrag:

-//-

-//-

- 7.) nach Rechtskraft in das Wasserbuch - Grundwasser - Kreis Mayen - Wasserbuchblatt A V - eintragen und gleichzeitig Eintragung bei A V lfd.Nr. 23- wie verfügt - löschen bzw. berichtigen -
- 8.) Wv. zum 1.6.1969, alsdann
- 9.) zu den Wasserbuchakten

(begl.)

Im Auftrag:

Leib
[Signature]

94

An

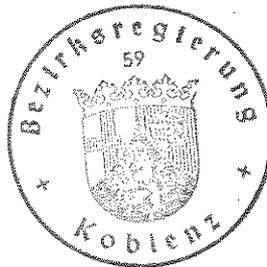
- a) Verbandsgemeindeverwaltung Andernach - Land
- mit Überdruck für die Gemeindeverwaltung Plaidt -
- b) Landratsamt - Untere Wasserbehörde - in Mayen
- c) Wasserwirtschaftsamt Koblenz - d.d. Ref. 46 -
- d) Gesundheitsamt Mayen - d.d. Ref. 16 -
- e) Herren Rechtsanwälte
Dr. Gerhard Völker, Klaus Völker, Werner Heisterhagen,
Koblenz, - zweifach -

Schreibfehlerberichtigung

I. In dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 25.4.1969 - 406 - 311 - 8 - 6/1965 - muß es auf Seite 2 Abschnitt III richtig heißen:

" Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünf Jahren für die unter I b) bezeichnete Anlage und von dreißig Jahren für die unter I a) genannte Anlage erteilt."

II. Diese Berichtigung ist Bestandteil der unter I. genannten Entscheidung.



Im Auftrag
Leipner
Beglaubigt:

Reg.-Amtmann